

Satzung des Vereins Fechtboden Kurpfalz

Stand: November 2025

Hinweis:

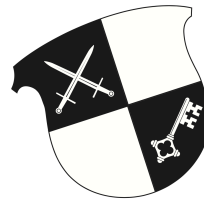
Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Fechtboden Kurpfalz.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Nordbadischen Fechterbundes e.V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in Form der historischen europäischen Kampfkünste. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erforschung, die Vermittlung und den Erhalt der historischen europäischen Kampfkünste mit und ohne Waffen, sowie deren Materialkultur.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Er fördert die Funktion der Kampfkunst als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Menschen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
3. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch



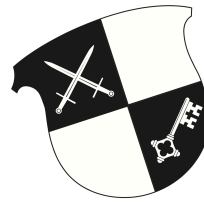
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person - auf Antrag werden, die mindestens das 18. Lebensjahr erreicht hat.
2. Möglich ist eine
 - a. ordentliche oder eine
 - b. fördernde Mitgliedschaft. Fördernde Mitglieder nehmen nicht am aktiven Vereinsleben (Trainings, Aktionen, etc,) teil. Prinzipiell davon ausgenommen sind Feiern und Mitgliedsversammlungen, über weitere Ausnahme entscheidet der Vorstand sowie,
 - c. auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft.
3. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag mit schriftlicher Mitteilung an den Bewerber. Zum Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung beginnt die Mitgliedschaft.
5. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu den in der Satzung und der in dem Wertekodex & den Trainingsregeln festgeschriebenen Grundsätzen bekennen.
6. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod, den Austritt oder den Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des dem Eingang der Austrittserklärung bei dem Vorstand folgenden Monats wirksam. Ein Austritt ist frühestens zwölf Monate nach dem Eintritt möglich.
3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
4. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands unter anderem aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat,
 - c) seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt,



d) den Wertekodex oder die Trainingsregeln des Vereins schwerwiegend verletzt oder
e) bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder diskriminierender Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins oder der Mitgliedschaft in extremistischen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erkennt die Satzung, die Ordnungen, den Wertekodex sowie die Trainingsregeln des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane durch seinen Aufnahmeantrag an und übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten, sobald die Mitgliedschaft durch den Vorstand bestätigt worden ist.
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben grundsätzlich das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht, dürfen der Mitgliederversammlung jedoch beiwohnen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

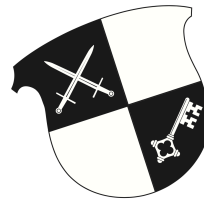
1. Jedes Mitglied hat einen jeweils bis zum Monatsende fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Jedes fördernde Mitglied hat einen jeweils zum Jahresende fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Abweichungen davon regelt die Gebührenordnung.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt; Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Trainer, die Kassenprüfer, das Awareness Team und die Mitgliederversammlung.
2. Ein gleichzeitiges innehaben der Vorstandschaft sowie der Kassenprüfung ist ausgeschlossen.
3. Den vom Vorstand bestimmten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Trainer kann eine Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern und einem Kassenwart.



2. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandsvorsitzenden die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Versammlung einzeln für die Dauer einer Amtsperiode von zwei Jahren, beginnend mit dem folgenden Geschäftsjahr, gewählt. Sie bleiben bis zum Ablauf dieser Amtsperiode, jedoch mindestens bis zur Neuwahl, im Amt. Nachwahlen einzelner Mitglieder des Vorstandes oder des gesamten Vorstandes erfolgen für die Dauer der laufenden Amtsperiode.
4. Der Vorsitzende, sein(e) Stellvertreter, der Kassenwart vertreten den Verein jeweils allein.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

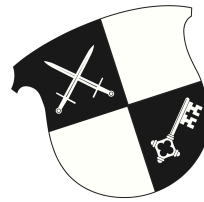
Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit dem folgenden Geschäftsjahr, einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Nachwahlen einzelner Mitglieder des Vorstandes oder des gesamten Vorstandes erfolgen für die Dauer der laufenden Amtsperiode.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandsvorsitzenden die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines/seiner Stellvertreter/Stellvertreter.



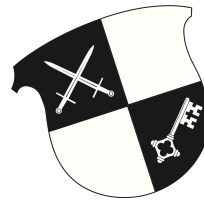
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss durch die Mitgliederversammlung vornehmen. Die Mitglieder sind über die Satzungsänderung schriftlich oder per E-Mail zu informieren.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) die Änderungen der Satzung, b) die Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer, e) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts, des Kassenprüferberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins, g) die Verabschiedung des Wertekodex und der Trainingsregeln, h) die Verabschiedung der Gebührenordnung und i) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Trainer sowie des Awareness-Teams.
2. Der Vorstand gibt auf der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht ab. Der Rechenschaftsbericht wird bei schriftlicher Abfassung dem Protokoll als Anlage beigelegt oder bei mündlicher Abfassung protokolliert.
Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand jährlich mit einfacher Mehrheit für die der Mitgliederversammlung bekannten Amtshandlungen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren mindestens 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer berichten jährlich der Mitgliederversammlung und schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwarts vor. Der Kassenprüfbericht wird dem Protokoll als Anlage beigelegt.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der



nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

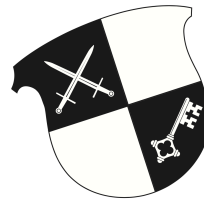
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Versammlungsleiter geleitet und von einem ebenso gewählten Protokollführer protokolliert.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung oder auf Antrag in geheimer Wahl mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Anlagen sind die Berichte des Vorstands, der Kassenprüfer und eine Anwesenheitsliste, sofern nicht im Protokoll enthalten.
5. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied ist stimm- und wahlberechtigt mit einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Wahlrecht kann auch durch eine schriftliche Nachricht an den Vorstand wahrgenommen werden, in der die Kandidatur für ein Amt verkündet wird.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein/e Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Deutscher Dachverband Historischer Fechter e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die



Fechtboden
Kurpfalz e.V.

Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 02.02.2025 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Vorstand